

Geschäftsverzeichnisnr. 6658
Entscheid Nr. 32/2019 vom 28. Februar 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 2, 3 und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Oktober 2016 « zur Abänderung des Dekrets vom 10. Juli 2013 über einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe und des Dekrets vom 12. Juli 2001 über die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft », erhoben von der VoG « Association Belge de l'Industrie des produits de protection des plantes ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Mai 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Mai 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Association Belge de l'Industrie des produits de protection des plantes », unterstützt und vertreten durch RA B. Deltour, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Oktober 2016 « zur Abänderung des Dekrets vom 10. Juli 2013 über einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe und des Dekrets vom 12. Juli 2001 über die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. November 2016, zweite Ausgabe).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA P. Moërynck, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. November 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 5. Dezember 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 5. Dezember 2018 den Sitzungstermin auf den 19. Dezember 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2018

- erschienen
- . RA B. Deltour, für die klagende Partei,
- . RA P. Moërynck und RA N. Dierckx, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 2, 3 und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Oktober 2016 « zur Abänderung des Dekrets vom 10. Juli 2013 über einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe und des Dekrets vom 12. Juli 2001 über die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft » (nachstehend: Dekret vom 20. Oktober 2016).

Durch die angefochtenen Bestimmungen werden ein Artikel 4/1 und ein Artikel 4/2 in das vorerwähnte Dekret vom 10. Juli 2013 eingefügt und Artikel 9 desselben Dekrets abgeändert.

B.2. Artikel 3 des Dekrets vom 10. Juli 2013, der Titel II mit der Überschrift « Bedingungen für die Verwendung von Pestiziden in öffentlichen Räumen » bildet, bestimmt:

« § 1. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in öffentlichen Räumen ist ab dem 1. Juni 2014 verboten.

§ 2. In Abweichung des Paragraphen 1 kann die Regierung die Bedingungen festlegen, unter denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bis zum 31. Mai 2019 erlaubt ist.

Diese Bedingungen sind insbesondere:

1° die Verpflichtung, einen Plan zur Verringerung der Verwendung der Pflanzenschutzmittel in den öffentlichen Räumen auszuarbeiten und durchzuführen;

2° die Qualifikationen des mit dem Kauf, der Lagerung und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beauftragten Personals;

3° die Einschränkungen der Zulassungen insbesondere in Verbindung mit den verwendeten Pflanzenschutzmitteln, der Art und den Merkmalen der Räume, in denen diese Mittel verwendet werden;

4° die Bedingungen, was die Arten der verwendeten Pflanzenschutzmittel betrifft.

Die Regierung kann ebenfalls die Bedingungen festlegen, unter denen die Verwendung von Pestiziden aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Hygiene und Sicherheit der Personen, der Erhaltung der Natur oder der Erhaltung des Pflanzenerbgutes unter Einhaltung des Grundsatzes der integrierten Bekämpfung der Pflanzenschädlinge zugelassen oder verboten wird.

Die Regierung bestimmt, was unter ' öffentlichen Räumen ' zu verstehen ist ».

Artikel 4 desselben Dekrets, der Titel III mit der Überschrift « Bedingungen für die Verwendung von Pestiziden an der Öffentlichkeit oder empfindlichen Gruppen zugänglichen Orten » bildet, bestimmt:

« Die Regierung kann die Verwendung von Pestiziden an der Öffentlichkeit oder empfindlichen Gruppen zugänglichen Orten regeln und falls nötig verbieten.

Sie kann ebenfalls die Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Verwendung von Pestiziden in der Umgebung dieser Orte festlegen.

Sie kann den Zugang zu dem Teil der der Öffentlichkeit zugänglichen Orte, der durch ein Pestizid behandelt wird, regeln oder verbieten und die Bedingungen für die Beschilderung und Markierung der behandelten Bereiche näher angeben.

Die Regierung bestimmt, was unter ' der Öffentlichkeit zugängliche Orte ' zu verstehen ist ».

B.3.1. Durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Oktober 2016 wird in das Dekret vom 10. Juli 2013 in einem neuen Titel III/1 mit der Überschrift « Bedingungen für die Verwendung mancher Pestizide an jedem Ort » ein neuer Artikel 4/1 eingefügt, der bestimmt:

« § 1. Die Regierung kann die Verwendung von Pestiziden an jedem Ort vorübergehend oder für eine unbestimmte Dauer regeln oder erforderlichenfalls verbieten, wenn diese Pestizide aktive Stoffe enthalten, die für den Umweltschutz, die menschliche Gesundheit oder die Naturerhaltung eine Gefahr darstellen.

Je nach den Umständen bestimmt die Regierung, ob das Verbot oder die Einschränkung nach Absatz 1 auf die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets der Wallonischen Region anwendbar ist.

Wenn nur ein Teil des Gebiets der Wallonischen Region gemäß Absatz 2 betroffen ist, kann die Regierung die Vorsichtsmaßnahmen bestimmen, die bei der Verwendung von Pestiziden in der Nähe des betroffenen Gebiets anzuwenden sind.

Gegebenenfalls kann die Regierung den Zugang zu dem Teil der von der Öffentlichkeit besuchten Orte, der durch ein Pestizid behandelt wird, regeln oder verbieten und die Bedingungen für die Beschilderung und Markierung der behandelten Bereiche näher angeben.

§ 2. In Abweichung von Paragraph 1 kann die Regierung für berufliche Verwender Ausnahmen vorsehen, wenn es keine alternativen Lösungen gibt, dies unter der Bedingung, dass sie dafür sorgt, dass diese beruflichen Verwender über die Gefahr informiert werden, die die betreffenden Stoffe für den Umweltschutz, die menschliche Gesundheit oder die Naturerhaltung darstellen.

Die Regierung bestimmt den Begriff ‘ berufliche Verwender ’ ».

B.3.2. In den Vorarbeiten zu dieser neuen Bestimmung hieß es:

« [...] vise à habiliter le Gouvernement à prendre des mesures restreignant ou interdisant l’application de certains pesticides contenant des substances actives présentant un risque pour la protection de l’environnement, pour la santé humaine ou pour la conservation de la nature.

La disposition vise les substances actives qui représentent un risque pour la protection de l’environnement, pour la santé humaine ou pour la conservation de la nature. Le risque engendré par la substance active doit être démontrée par le Gouvernement dans le cadre de la motivation de la restriction ou de l’interdiction adoptée. Cette motivation pourra faire référence au principe de précaution visé à l’article 23 de la Constitution. À cet égard, il faut rappeler que le principe 15 de la Déclaration de Rio de 1992 qui définit ce principe de précaution suivant ces termes : ‘ En cas de risque de dommages graves ou irréversibles, l’absence de certitude scientifique absolue ne doit pas servir de prétexte pour remettre à plus tard l’adoption de mesures effectives visant à prévenir la dégradation de l’environnement ’.

Ces restrictions ou interdictions pourront concerner un ou plusieurs pesticides, être prises pour une durée temporaire ou indéterminée. Elles pourront également concerner tout ou partie du territoire wallon. De ce fait, elles pourront concerner l’utilisation par les particuliers de substances sur leurs terrains privés.

Elle vise également à permettre au Gouvernement d’adopter des mesures de protection de certains lieux et aux abords de ceux-ci lorsque la réglementation ou l’interdiction est limitée à une partie du territoire. On vise en particulier les zones tampon, déjà instituées par l’arrêté du Gouvernement wallon du 11 juillet 2013 relatif à une application des pesticides compatible avec le développement durable et modifiant le Livre II du Code de l’Environnement, contenant le Code de l’Eau et l’arrêté de l’Exécutif régional wallon du 5 novembre 1987 relatif à l’établissement d’un rapport sur l’état de l’environnement wallon.

Le paragraphe 2 permet au Gouvernement de définir des exceptions aux réglementations et/ou aux interdictions pour les utilisateurs professionnels. Ces exceptions ne peuvent néanmoins être accordées que pour autant qu’il n’y ait pas d’alternative possible et qu’il puisse s’assurer que ces utilisateurs professionnels disposent de l’information nécessaire sur le caractère préoccupant des pesticides visés. Dans ce cadre, le Gouvernement devra, lorsqu’il adoptera une réglementation accordant une dérogation aux utilisateurs professionnels prendre des mesures d’accompagnement visant à s’assurer que ces utilisateurs soient informés du risque présenté par les substances actives visées pour la protection de l’environnement, pour

la santé humaine ou pour la conservation de la nature. Ces mesures d'information sont à adopter par le Gouvernement dans le cadre de son habilitation. L'intention précise de cette disposition est de déterminer dans le décret les conditions auxquelles le Gouvernement peut, lorsqu'il fait usage du pouvoir réglementaire en application de l'article 4/1, § 1er en projet, dispenser les utilisateurs professionnels de l'obligation de respecter les règles adoptées à cette occasion » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2015-2016, n° 556/1, pp. 6-7).

B.4. Durch Artikel 3 des Dekrets vom 20. Oktober 2016 wird in das Dekret vom 10. Juli 2013 ein neuer Artikel 4/2 eingefügt, der bestimmt:

«Die Regierung kann Verpflichtungen auferlegen, die das mit dem Verkauf der in Artikel 4/1 erwähnten Pestizide beauftragte Personal betreffen, in Bezug auf die Information betreffend die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen und die Gefahren, die die aktiven Stoffe für den Umweltschutz, die menschliche Gesundheit oder die Naturerhaltung darstellen.

Die Regierung trifft alle nützlichen Maßnahmen, um sicherzugehen, dass die kraft Absatz 1 mitgeteilte Information den Verwendern mitgeteilt wird ».

B.5. Durch Artikel 4 des Dekrets vom 20. Oktober 2016 werden in Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 10. Juli 2013 die Wörter « Artikel 3, 4 und 6 » durch die Wörter « Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 und 6 » ersetzt, wonach Artikel 9 des Dekrets vom 10. Juli 2013 bestimmt:

« Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne des Teils VIII des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches begeht derjenige, der Pestizide unter Verstoß gegen Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 und 6 des vorliegenden Dekrets sowie gegen die Erlasse zu deren Durchführung appliziert, verwendet oder handhabt.

Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne des Teils VIII des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches begeht derjenige, der gegen die allgemeine Grundsätze der integrierten Bekämpfung der Pflanzenschädlinge verstößt, so wie sie von der Regierung in Anwendung von Artikel 5, § 1 festgelegt wurden ».

B.6.1. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird der Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. Juli 2013 ausgedehnt. Sie ermöglichen es der Wallonischen Regierung, den Einsatz von Pestiziden « an jedem Ort » und « auf die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets der Wallonischen Region » anwendbar zu regeln oder zu verbieten, wenn diese aktive Stoffe enthalten, die für den Umweltschutz, die menschliche Gesundheit oder die Naturerhaltung eine Gefahr darstellen (neuer Artikel 4/1 § 1 des Dekrets vom 10. Juli 2013), und für berufliche Verwender Ausnahmen von diesen Einschränkungen oder Verboten vorzusehen, wenn es keine alternativen Lösungen gibt (neuer Artikel 4/1 § 2 desselben Dekrets). Sie ermöglichen es der Regierung außerdem, Verpflichtungen aufzuerlegen, die das mit dem

Verkauf der Pestizide beauftragte Personal betreffen, in Bezug auf die Information, die den Verwendern bereitzustellen ist (neuer Artikel 4/2 desselben Dekrets).

B.6.2. Auf der Grundlage dieser Ermächtigungen hat die Wallonische Regierung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Basis des Wirkstoffs Glyphosat auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region während eines Zeitraums von achtzehn Monaten verboten, außer für berufliche Verwender, die Inhaber einer Phytolizenz P1, P2 oder P3 sind, die diese Mittel unter den Bedingungen gemäß Artikel 2 § 1 Absätze 2 und 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2017 zum Verbot der Verwendung von Glyphosat enthaltenden Pflanzenschutzmitteln verwenden dürfen.

B.6.3. Durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. März 2018 zum Verbot der Verwendung von Neonicotinoide enthaltenden Pestiziden hat die Wallonische Regierung auch die Verwendung von Neonicotinoide enthaltenden Pestiziden verboten, außer für berufliche Verwender, die Inhaber einer Phytolizenz P1, P2 oder P3 sind, die Neonicotinoide enthaltende Pestizide unter den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 ff. dieses Erlasses verwenden dürfen.

B.7. Nach Artikel 1 des Dekrets vom 10. Juli 2013 sieht dieses Dekret die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 « über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden » vor. Aus Artikel 1 dieser Richtlinie geht hervor, dass mit ihr ein Rahmen für « eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden geschaffen [wird], indem die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden gefördert werden ».

Artikel 12 dieser Richtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten « unter angemessener Berücksichtigung der Anforderungen an die notwendige Hygiene, an die öffentliche Gesundheit und der biologischen Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen sicher[stellen], dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich minimiert oder verboten wird ». Die von dieser Bestimmung gemeinten bestimmten Gebiete sind:

« a) Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;

b) Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden;

c) kürzlich behandelte Flächen, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften genutzt werden oder diesen zugänglich sind ».

Artikel 2 Absatz 3 dieser Richtlinie sieht vor, dass deren Bestimmungen « die Mitgliedstaaten nicht daran [hindern], bei der Einschränkung oder dem Verbot der Verwendung von Pestiziden unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten das Vorsorgeprinzip anzuwenden ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.8.1. Die Wallonische Regierung bestreitet das Interesse der klagenden Partei aus dem Grund, dass sich die behaupteten Verstöße nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergeben würden, sondern nur aus der Art und Weise, in der die Wallonische Regierung die durch diese erteilten Ermächtigungen nutze.

B.8.2. Da die Einrede der Unzulässigkeit mit der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zusammenhängt, deckt sich deren Prüfung mit derjenigen der Sache selbst.

B.9. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf jene angefochtenen Bestimmungen, gegen die tatsächlich Beschwerdegründe gerichtet sind.

Keiner der Beschwerdegründe bezieht sich auf die Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 20. Oktober 2016.

Der Gerichtshof prüft die Klage nur insofern sie gegen Artikel 2 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

B.10. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über eine Klage zu befinden, die gegen einen Erlass der Wallonischen Regierung gerichtet ist, der keine Gesetzesnorm ist. Es obliegt dem zuständigen Richter zu prüfen, ob der vorerwähnte Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2017 mit den übergeordneten Rechtsnormen vereinbar ist.

Folglich ist die Klage, insofern sie sich auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2017 bezieht, unzulässig.

B.11.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.11.2. Im Rahmen des einzigen Klagegrunds erklärt die klagende Partei nicht, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 7*bis*, 23 und 35 der Verfassung, Artikel 6 § 1 V Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die Richtlinie 2009/128/EG oder den Grundsatz der Billigkeit verstoßen würden.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist.

B.12. Gesetzesnormen, außer wenn sie Bestimmungen zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen enthalten, gehören nicht zu den Normen, anhand deren der Gerichtshof eine andere Gesetzesnorm prüfen kann. Grundsätzlich spricht nämlich nichts dagegen, dass eine Gesetzesbestimmung von einer anderen Bestimmung gleicher Art abweicht.

Unter dem gleichen Vorbehalt gehören königliche Erlasse ebenfalls nicht zu den Normen, anhand deren der Gerichtshof eine Gesetzesnorm prüfen kann.

Insofern er aus einem Verstoß gegen das Gesetz vom 21. Dezember 1998 « über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer », den Königlichen Erlass vom 28. Februar 1994 « über die Aufbewahrung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke » und den Königlichen Erlass vom 19. März 2013 « zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen » abgeleitet ist, ist der Klagegrund unzulässig.

B.13. Insofern die klagende Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz geltend macht, dass die durch die angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Ermächtigungen gegen die Artikel 69 bis 71 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verstoßen, führt sie einen neuen Klagegrund an, der deswegen unzulässig ist.

Zur Hauptsache

B.14.1. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11, 39, 134 und 143 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 und VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, abgeleitet.

Die klagende Partei macht im Wesentlichen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen die föderale Zuständigkeit im Bereich der Festlegung von Produktnormen verletzen oder dass sie zumindest die Ausübung dieser föderalen Zuständigkeit unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Auf diese Weise würden sie auch gegen den Grundsatz der Wirtschafts- und Währungsunion verstoßen.

B.14.2. Die Prüfung der Übereinstimmung einer Gesetzesbestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung und mit den Artikeln 170, 172 und 191 derselben vorangehen.

B.15.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 134 der Verfassung bestimmt:

« Die in Ausführung von Artikel 39 ergangenen Gesetze bestimmen die Rechtskraft der Regeln, die die von ihnen geschaffenen Organe in den Angelegenheiten erlassen, die sie bezeichnen.

Sie können diesen Organen die Zuständigkeit zuerkennen, Dekrete mit Gesetzeskraft innerhalb des von ihnen bestimmten Bereichs und gemäß der von ihnen bestimmten Weise zu erlassen ».

B.15.2. Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 und VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

1. der Umweltschutz, insbesondere der Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung, und die Lärmbekämpfung,

[...]

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

1. die Festlegung der Produktnormen,

[...]

VI. was die Wirtschaft betrifft:

[...]

In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des

allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus ».

B.16. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind.

Aufgrund des vorerwähnten Artikels 6 § 1 II sind die Regionen dafür zuständig, den verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Der Regionalgesetzgeber leitet aus Absatz 1 Nr. 1 dieser Bestimmung die allgemeine Befugnis ab, die es ihm ermöglicht, das zu regeln, was den Umweltschutz betrifft, insbesondere den Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung der Umwelt.

Dies umfasst die Befugnis, Maßnahmen zu ergreifen, um den mit Pestiziden verbundenen Risiken vorzubeugen und diese zu begrenzen, einschließlich der Verringerung der Exposition des Menschen gegenüber dem Risiko dieser Pestizide, die sich in der Umwelt verbreiten.

B.17.1. Durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur hat Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen mit Wirkung zum 30. Juli 1993 die heutige Fassung erhalten. Dadurch wurde die Befugnis des föderalen Gesetzgebers, noch Normen zum Schutz der Umwelt festzulegen, hinfällig. Diese Befugnis liegt nun bei den Regionen.

Aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Föderalbehörde jedoch weiterhin befugt, diesbezügliche Produktnormen festzulegen, sofern die Regionalregierungen daran beteiligt werden (Artikel 6 § 4 Nr. 1 desselben Sondergesetzes).

Produktnormen sind Regeln, die auf zwingende Weise die Bedingungen festlegen, die ein Produkt bei der Markteinführung erfüllen muss, unter anderem hinsichtlich des Schutzes der Umwelt. Sie legen insbesondere Grenzen für das Maß der Verunreinigung oder der Belästigung fest, das in der Zusammensetzung oder in den Emissionen eines Produktes nicht

überschritten werden darf, und sie können spezifische Bestimmungen über Eigenschaften, Testmethoden, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung der Produkte enthalten.

B.17.2. In den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, SS. 37, 38, 39, 42, 43 und 44) wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass unter «Produktnormen», deren Festlegung der Föderalbehörde vorbehalten ist, nur Vorschriften zu verstehen sind, denen Produkte hinsichtlich der Umwelt «bei der Markteinführung» entsprechen müssen. Der Umstand, dass die Zuständigkeit für Produktnormen der Föderalbehörde vorbehalten bleibt, ist nämlich gerade durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die belgische Wirtschafts- und Währungsunion zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, S. 37) und Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Regionen zu beseitigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/5, S. 67).

B.18. Die angefochtenen Bestimmungen bestimmen nicht die Vorschriften, denen diese von der Wallonischen Regierung benannten Pestizide entsprechen müssen, um auf den Markt gebracht zu werden. Sie beziehen sich nur auf die Regelung des Einsatzes von Pestiziden. Somit legen die angefochtenen Bestimmungen keine Produktnorm fest und fallen sie in die Zuständigkeit des Dekretgebers in Sachen Umweltschutz.

B.19.1. Bei der Ausübung seiner Zuständigkeit muss der Dekretgeber jedoch die föderale Loyalität respektieren.

B.19.2. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Befugnis es nicht den anderen Gesetzgebern unmöglich macht oder übermäßig erschwert, ihre Befugnisse auszuüben.

B.20.1. Artikel 4/1 des Dekrets vom 10. Juli 2013, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Oktober 2016 beinhaltet selbst kein Verbot der Verwendung von Pestiziden. Wie in B.6.1 erwähnt, beschränkt sich die angefochtene Bestimmung darauf, die Wallonische Regierung zu ermächtigen, einerseits den Einsatz von bestimmten Pestiziden wegen der mit den in ihnen enthaltenen Wirkstoffen verbundenen Risiken « an jedem Ort » und « auf die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets der Wallonischen Region » anwendbar zu regeln oder zu verbieten und andererseits für berufliche Verwender Ausnahmen von diesen Einschränkungen oder Verboten vorzusehen, wenn es keine alternativen Lösungen gibt.

B.20.2. Zu der der Wallonischen Regierung erteilten Ermächtigung hat der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen und Tierschutz angegeben:

« En commission, certains députés ont estimé que cette habilitation accordée au Gouvernement par le biais de ce décret était trop large. Néanmoins, il n'est pas possible raisonnablement de prévoir, au niveau d'un décret, toutes les règles à respecter, les éventuelles interdictions et dérogations envisageables, substance par substance. Vous me demandez [...] de venir avec un décret qui va identifier la substance, le cas dans lequel elle est interdite, les dosages réduits, les périmètres réduits, tel usage ou non. Cela serait illisible dans un décret. Une habilitation est nécessaire pour le faire par arrêté, substance par substance.

Ce type de mise en œuvre doit être formalisé au niveau d'un arrêté d'exécution.

Dans ce contexte, l'habilitation vise à ce que le Gouvernement soit compétent pour prendre les mesures nécessaires pour chaque substance en fonction de l'évolution des connaissances.

Cette habilitation est similaire à celle déjà utilisée dans les autres Régions et n'a pas été contestée par le Conseil d'État » (*CRI*, Parlement wallon, 2016-2017, n° 5, pp. 32-33).

B.20.3. Ein allgemeines Verbot der Verwendung von bestimmten Pestiziden auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region könnte die Folge haben, dass die betroffenen Pestizide vom Markt ausgeschlossen würden, was den föderalen Gesetzgeber in der Praxis daran hindern würde, seine Befugnis in Sachen Produktnormen auszuüben.

B.21. Um mit dem Grundsatz der föderalen Loyalität vereinbar zu sein, darf Artikel 4/1 des Dekrets vom 10. Juli 2013, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Oktober 2016, nicht dahin ausgelegt werden, dass die Wallonische Regierung ermächtigt würde, ein allgemeines Verbot der Verwendung bestimmter Pestizide auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region zu erlassen, was zur Folge hätte, dass die betroffenen Pestizide vom Markt ausgeschlossen würden.

B.22. Vorbehaltlich der in B.21 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

B.23. In Bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung macht die klagende Partei geltend, dass die Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Tätigkeit in der Wallonischen Region ausüben, anders behandelt werden als die Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Tätigkeit anderswo in Belgien und in der Europäischen Union ausüben, da in der Wallonischen Region der private Einsatz und die Vermarktung bestimmter Pestizide verboten werden können. Dieser Behandlungsunterschied, mit dem die für diese Produkte auf föderaler Ebene und auf europäischer Ebene ausgestellten Genehmigungen für das Inverkehrbringen in Frage gestellt würden, entbehre einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.24. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, beinhaltet Artikel 4/1 des Dekrets vom 10. Juli 2013, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Oktober 2016, kein Verbot der Vermarktung der Pestizide. Diese Bestimmung beinhaltet als solche auch nicht ein allgemeines Verbot, diese zu verwenden. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret geht außerdem hervor, dass der Gesetzgeber die Genehmigungen für das Inverkehrbringen der Pestizide nicht in Frage stellen wollte, sondern lediglich bestrebt war, den Einsatz von Pestiziden nach ihrer Markteinführung zu regeln (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 556/1, SS. 4-5).

B.25. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann; es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von

Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

Insofern er einen Behandlungsunterschied in Bezug auf die Regelung der Verwendung von Pestiziden zwischen den Wirtschaftsteilnehmern, die ihre Tätigkeit in der Wallonischen Region ausüben, und den Wirtschaftsteilnehmern rügt, die ihre Tätigkeit in der Flämischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt ausüben, ist der einzige Klagegrund unbegründet.

B.26. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung bezwecken überdies ausschließlich zu gewährleisten, dass Normen, die in der belgischen Rechtsordnung Anwendung finden, den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot einhalten. Vergleiche mit Rechtsnormen einer nicht belgischen Rechtsordnung sowie Situationen in einer solchen Ordnung sind dabei nicht sachdienlich. Im Übrigen legt die klagende Partei nicht dar, inwiefern sich die Regeln bezüglich der Verwendung von Pestiziden, die in der Wallonischen Region anwendbar sind, von den Regeln unterscheiden, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar sind.

B.27. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist der einzige Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.21 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût